

Auskunft über Meldedaten an Betroffene

Immer wieder erreichen mich Anfragen von Bürgern, die wissen möchten, ob die Meldebehörde ihnen mitteilen muss, an wen sie ihre personenbezogenen Daten weitergegeben hat.

1. *Auskunftsanspruch nach § 10 Bundesmeldegesetz (BMG)*

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz (BMG) hat die Meldebehörde der betroffenen Person auf Antrag schriftlich Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten und Hinweise sowie deren Herkunft,
2. die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen und die Arten der zu übermittelnden Daten sowie
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und regelmäßiger Datenübermittlungen.

Die anfragende Person erhält die entsprechende Auskunft, sofern der Auskunftserteilung keine besonderen Gründe nach § 11 BMG entgegenstehen (z. B. wenn die Auskunftserteilung die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Meldebehörde oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde).

Möchte die Auskunft suchende Person wissen, wer Daten zu ihrer Person erhalten hat, wird ihr gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 BMG nur mitgeteilt, welche Empfänger überhaupt von der Meldebehörde regelmäßig – also zu bestimmten verschiedenen Anlässen wiederholt – welche Art von personenbezogenen Daten aus dem Melderegister der betroffenen Meldebehörde übermittelt bekommen (gemäß §§ 34-36 und 42, 43 BMG i. V. m. Nds. Ausführungsgesetz zum BMG – Nds.AG BMG – und der Nds. Meldedatenverordnung – NMeldVO -). Bei den Empfängern handelt es sich dabei um bestimmte öffentliche Stellen, also um Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (z. B. Behörden wie Landkreis, Polizei, Bundesverwaltungsamt, aber auch öffentlich - rechtliche Religionsgemeinschaften, Kirchlicher Suchdienst, Beitragsservice der Rundfunkanstalten usw.).

Der Auskunftsanspruch umfasst keine auf den jeweiligen Betroffenen individualisierte Liste der Datenempfänger, ausreichend ist eine Auflistung der nach den Gesetzen generell vorgesehenen Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen. Aus der Auflistung der Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen geht somit nicht hervor, ob ein Datenempfänger der Liste tatsächlich Daten zu einer Einwohnerin / einem Einwohner übermittelt bekommen hat.

Beispiel: Dem Bundesamt für Wehrverwaltung sind zum Zwecke der Versendung von Informationsmaterial zu einem bestimmten Stichtag der Familienname, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift aller Personen zu übermitteln, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Würde ein Einwohner, der bereits volljährig ist, eine Auskunft nach § 10 BMG beantragen, würde das Bundesamt für Wehrverwaltung auf der Liste der regelmäßigen Datenempfänger angeführt werden, obwohl zu der volljährigen anfragenden Person tatsächlich keine Auskunft erteilt wurde.

Sollten die Stellen, denen regelmäßig bestimmte Daten übermittelt werden, darüber hinaus Daten zu bestimmten Personen gesondert bei der Meldebehörde erfragen (z. B. außerhalb des Abfragezeitraums oder bei Rückfragen zur Richtigkeit der Daten) werden solche Einzelauskünfte nicht von der Meldebehörde gespeichert und protokolliert. Auch wenn an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, die nicht regelmäßig Daten übermittelt bekommen, für die Erfüllung ihrer Aufgaben einmalig Daten weitergegeben werden, oder gegenüber Einzelpersonen auf Antrag eine Melderegisterauskunft erteilt wird, wird dieses nicht gespeichert oder protokolliert.

Da nach Auffassung des Gesetzgebers eine Protokollierung aller nicht automatisiert erfolgten Einzelanfragen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, besteht für diese Fälle keine Protokollierungspflicht. Somit besteht für die betroffenen Personen über entsprechend erteilte Einzelauskünften weder ein gesetzliches Auskunftsrecht, noch könnten die niedersächsischen Meldebehörden über erteilte Einzelauskünfte tatsächlich Auskunft geben.

Soweit eine Datenübermittlung im Einzelfall allerdings im Wege des automatisierten Abrufverfahrens nach § 38 BMG gegenüber einer anderen öffentlichen Stelle oder als automatisierte Melderegisterauskunft (z. B. über das Internet) nach § 49 BMG gegenüber einer Person oder Stelle (die nicht öffentliche Stelle ist) erfolgt, besteht für diese Form der Datenübermittlung gemäß einer in § 10 Abs.1 Satz 2 BMG enthaltenen besonderen Regelung ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Art der übermittelten Daten sowie der tatsächlichen konkreten Datenempfänger. Für die Erteilung automatisierter Abrufe besteht daher auch eine Protokollierungspflicht gemäß § 40 BMG.

Beispiele: Eine Person erfragt über die Internetseite einer Gemeinde mittels eines dort angebotenen automatisierten Abrufverfahrens die aktuelle Anschrift eines ehemaligen Mitschülers für ein Klassentreffen oder eine Versicherung erfragt auf diesem Weg die aktuelle Anschrift eines umgezogenen Versicherungsnehmers).

2. Unterrichtung von Amts wegen über erteilte Auskünfte an Dritte nach § 45 Abs. 2 BMG

Von dem Auskunftsanspruch auf Antrag nach § 10 BMG ist die Unterrichtungspflicht der betroffenen Person durch die Meldebehörde „von Amts wegen“ (also ohne Antrag) über eine erteilte sogenannte erweiterte Melderegisterauskunft an eine dritte Person oder nicht öffentliche Stelle nach § 45 Abs.2 BMG zu unterscheiden.

Soweit eine Person oder nicht öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht hat, darf ihr zusätzlich zu den in § 44 Abs. 1 BMG genannten Daten (dies sind: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie bei verstorbenen Personen die Tatsache des Versterbens) einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über die weiteren im § 45 Abs. 1 S.1 BMG aufgeführten Daten (z. B.: frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, gesetzlicher Vertreter, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners).

Nur im Falle einer solchen erweiterten Melderegisterauskunft hat die Meldebehörde die betroffene Person (d. h. die Person, über die Daten weitergegeben werden) gemäß § 45 Abs. 2 BMG über die Erteilung der erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich von Amts wegen zu unterrichten.

Eine Ausnahme von dieser Unterrichtungspflicht besteht jedoch, soweit der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

Beispiel: Ein Gläubiger will einen Schuldner ermitteln oder eine Mutter sucht den unterhaltspflichtigen Kindsvater.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599
E-Mail an poststelle@fd.niedersachsen.de schreiben

[Ihre Ansprechpartner](#)

Stand: November 2017